

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 2/05 KR B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Als Krankenhausträger beansprucht die Klägerin eine weitergehende Kostenübernahme für die vollstationäre Krankenhausbehandlung der bei der Beklagten krankenversicherten A. K. in der Zeit vom 18. November 2001 bis 21. November 2001. Das Sozialgericht Koblenz (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 10. Mai 2004 abgewiesen. Die vom Sozialmedizinischen Dienst vorgebrachten Argumente gegen die Dauer der stationären Behandlung seien in sich schlüssig und stichhaltig. Die von der Klägerin vorgelegte Stellungnahme der Krankenhausärzte Dres. M. und P. vom 10. Dezember 2002 sei dagegen eine völlig allgemein gehaltene Darstellung, anhand derer die Beurteilung des Sozialmedizinischen Dienstes nicht als fehlerhaft zu erkennen sei. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) der Klage stattgegeben. Die Notwendigkeit der Dauer eines Krankenhausaufenthalts sei in erster Linie von den Krankenhausärzten zu beurteilen. Die Richtigkeit ihrer Einschätzung könne nur durch substantiierte Einwendungen im Einzelfall erschüttert werden. Die Entscheidung der Krankenhausärzte Dres. M. und P. liege unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme vom 10. Dezember 2002 im Rahmen des Vertretbaren. Der beim Sozialmedizinischen Dienst tätige Arzt S. habe hiergegen keine substantiierten Einwände vorgetragen. Der Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens habe es bei der gegebenen Sachlage nicht bedurft.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen verschiedener Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 31. Mai 2005 nicht gerecht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 Soweit die Beklagte eine mangelnde Sachaufklärung iS des § 103 SGG rügt, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines vor dem Berufungsgericht gestellten und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags. Die Beklagte hat lediglich darauf hingewiesen, erstinstanzlich im Schriftsatz vom 24. November 2003 Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens für die Frage angeboten zu haben, dass der stationäre Aufenthalt der Versicherten A. K. über den 17. November 2001 hinaus medizinisch nicht notwendig gewesen sei. Damit ist weder die Stellung eines Beweisantrages vor dem LSG noch dessen Aufrechterhaltung dargetan.
- 7 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Beklagten - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Beklagte hat selbst vorgetragen, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG keinen Beweisantrag gestellt zu haben.
- 8 Ebenso wenig hat die Beklagte eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör in Form der Überraschungsentscheidung (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) in Verbindung mit einem Verstoß gegen §§ 112 Abs 2 Satz 2 und 128 Abs 2 SGG ausreichend dargelegt. Hierzu trägt sie vor, das LSG habe in der mündlichen Verhandlung ausschließlich auf formale Kriterien, nämlich die Einhaltung des landesvertraglich vereinbarten Prüfverfahrens abgestellt. Dabei habe das Gericht den Standpunkt vertreten, sie, die Beklagte, habe das Prüfverfahren verzögert, so dass aus diesem Grund der Klage stattzugeben sei. Die Frage der Vertretbarkeit bzw der Notwendigkeit der stationären Behandlung über den 17. November 2001 hinaus sei nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, so dass ihrem Terminsvertreter keinerlei Gelegenheit gegeben worden sei, sich hierzu zu äußern und erforderlichenfalls weitere Beweisanträge zu stellen.
- 9 Zwecks Vermeidung einer unzulässigen Überraschungsentscheidung verbietet der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, das Urteil auf Gesichtspunkte zu stützen, die bisher nicht erörtert worden sind und dem Rechtsstreit eine unerwartete Wendung geben. Kann ein Beteiligter nach dem bisherigen Verfahren davon ausgehen, dass eine Anspruchsvoraussetzung nicht angezweifelt wird und nur andere Anspruchsvoraussetzungen streitig sind, hat das Gericht bei anderer Würdigung darauf hinzuweisen und Gelegenheit zu geben, einen Beweisantrag zu stellen. Eine Prozesspartei darf nicht mit einer Tatsachenwürdigung



überrascht werden, die von keiner Seite als möglich angesehen werden konnte (*BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 mwN*). Diese Voraussetzungen hat die Beklagte nicht dargelegt.

- 10 Zwar hat sie erklärt, die Notwendigkeit der Dauer der Behandlung sei in der mündlichen Verhandlung nicht erörtert worden, so dass sie die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage nicht habe vorhersehen können. Ihrem Vorbringen kann jedoch nicht entnommen werden, dass insoweit eine unerwartete Wendung des Rechtsstreits im oben dargelegten Sinne eingetreten ist. Denn die Beschwerdebegründung stellt nicht dar, dass die mangelnde Notwendigkeit des stationären Aufenthalts über den 17. November 2001 hinaus in der Berufungsinstanz als unzweifelhaft geklärt angesehen worden ist. Der Hinweis in der Beschwerdebegründung darauf, dass der Berufungssenat die Krankenunterlagen der Patientin A. K. beigezogen habe, spricht vielmehr für das Gegenteil. Da das LSG somit nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten medizinisch ermittelt hat, kann der Beschwerdebegründung auch nicht entnommen werden, dass das Gericht den Eindruck erweckt hat, der Tatsachenwürdigung des SG folgen zu wollen.
- 11 Zudem ist für den Senat nicht nachvollziehbar, warum die Beklagte unter Berücksichtigung der von ihr geschilderten mündlichen Verhandlung keine Gelegenheit für die Stellung eines Beweis-antrags gehabt haben soll. Nach den von ihr referierten Entscheidungsgründen des LSG hat sie im Berufungsverfahren die Rechtsansicht aufrechterhalten, ihre Einwendungen gegen die Krankenhausabrechnung seien rechtzeitig geltend gemacht worden und der stationäre Aufenthalt der Patientin bis zum 21. November 2001 sei nicht notwendig gewesen. Von diesem Standpunkt aus in Verbindung mit dem Umstand, dass das LSG nicht hatte erkennen lassen, ob es der Tatsachenwürdigung des SG zu folgen gedenke, war der Beweisanspruch für die fehlende Notwendigkeit des stationären Verbleibs der Patientin über den 17. November 2001 hinaus keineswegs unerheblich. Der Sach- und Streitstand bot demnach sehr wohl Veranlassung für das Angebot eines entsprechenden Beweises. Ein Verfahrensbeteiligter muss grundsätzlich alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und seinen Vortrag hierauf einstellen (*vgl BVerfG NJW 1996, 3202 mwN*). Dies gilt nur dann nicht, wenn das Gericht einen solchen Vortrag verhindert hat (*vgl hierzu BVerfG NJW 2003, 3687*). Dass das Berufungsgericht die Stellung eines Beweisanspruches verhindert hat, hat die Beklagte jedoch nicht behauptet.
- 12 Ebenso wenig hat die Beklagte eine Verletzung des § 112 Abs 2 Satz 2 SGG, nach dem der Vorsitzende das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten (umfassend) zu erörtern hat, ausreichend dargelegt. Zwar hat die Beklagte vorgetragen, dass in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nur ein Teil des Streitstoffs, nämlich die Einhaltung des Prüfverfahrens, nicht hingegen aber die Notwendigkeit der Krankenhausverweildauer besprochen worden ist. Dies reicht indes für eine ordnungsgemäße Rüge nicht aus. § 112 Abs 2 SGG stellt eine Konkretisierung des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör dar



(vgl auch Ortloff in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Oktober 2005, RdNr 60 zum vergleichbaren § 104 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Daher setzt die erfolgreiche Rüge der Verletzung dieser Verfahrensnorm voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um eine umfassende Erörterung des Streitstoffs zu erreichen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Hierzu hat die Beklagte nichts vorgetragen.

- 13 Eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG, nach dem das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, ist ebenfalls nicht darlegt. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten war ihr die Stellungnahme der Krankenhausärzte vom 10. Dezember 2002, auf die das LSG seine Entscheidung gestützt hat, bekannt.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 1 und 2 VwGO.

